PPWR (EU) 2025/40

Verpackungen und Verpackungsabfälle

HUBER+SUHNER Ingun GmbH
Max-Stromeyer-Straße 160
78467 Konstanz
Germany

Telefon +49 7531 8105-0
Kundenhotline +49 7531 8105-888
info@ingun.com
www.ingun.com

Die **Verordnung (EU) 2025/40** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (**P**ackaging and **P**ackaging **W**aste **R**egulation), die sog. **PPWR-Verordnung**, trat am 11. Februar 2025 in Kraft. Die wesentlichen Anforderungen gelten seit dem 12. August 2026 unmittelbar und verbindlich in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

Sie ersetzt schrittweise bisherige Regelungen und nationalen Umsetzungsvorschriften, insbesondere durch Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU) 2019/904 sowie durch Aufhebung der bisherigen Verpackungsrichtlinie 94/62/EG.

Ziel der PPWR (Artikel 1) ist die Schaffung eines harmonisierten europäischen Rechtsrahmens für Verpackungen und Verpackungsabfälle. Es sollen Verpackungsabfälle reduziert, die Kreislaufwirtschaft gestärkt, die Recyclingfähigkeit von Verpackungen verbessert, der Einsatz von Rezyklaten gefördert und das Vorhandensein bedenklicher Stoffe in Verpackungen minimiert werden. Darüber hinaus sollen die Rückverfolgbarkeit von Verpackungen verbessert und europaweit einheitliche Anforderungen an Verpackungen geschaffen werden.

Sie gilt (Artikel 2) für alle Verpackungen, unabhängig von dem verwendeten Material, und für alle Verpackungsabfälle, unabhängig davon, ob diese Verpackungen in der Industrie, in sonstigen Herstellungs-, Einzelhandels- oder Vertriebsunternehmen, in der Verwaltung, im Dienstleistungsbereich oder in Haushalten verwendet werden oder diese Verpackungsabfälle dort anfallen.

Die Verordnung unterscheidet zwischen **Verkaufsverpackungen** (Primärverpackungen), **Umverpackungen** (Sekundärverpackungen) und **Transportverpackungen** (Tertiärverpackungen). Verkaufsverpackungen (Artikel 3 (5)) bilden die Verkaufseinheit für den Endverbraucher oder Endnutzer. Umverpackungen (Artikel 3 (6)) dienen der Zusammenfassung mehrerer Verkaufseinheiten oder zusätzlichen Schutz- und Präsentationszwecken. Transportverpackungen (Artikel 3 (7)) werden für Lagerung, Handhabung und Transport innerhalb der Lieferkette eingesetzt.

Die PPWR definiert verschiedene Rollen (Artikel 3) entlang der Lieferkette. Für die jeweiligen Wirtschaftsakteure sind, je nach Verpackungsart, unterschiedliche Anforderungen zu erfüllen, wie z.B. die Erstellung technischer Dokumentationen und EU-Konformitätserklärungen. Ergänzend können Registrierungs- und Meldepflichten im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility – EPR) bestehen. Lieferanten unterstützen diese Prozesse durch entsprechende Prüf-, Informations- und Nachweispflichten.

Mit dem Geltungsbeginn der PPWR wurden bereits wesentliche Anforderungen verbindlich. Zahlreiche technische Details werden in den kommenden Jahren durch ergänzende delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte der Europäischen Kommission weiter konkretisiert, wie z.B. die Bewertungsmethodik zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen und harmonisierte Kennzeichnungsanforderungen.

HUBER+SUHNER Ingun GmbH
Max-Stromeyer-Straße 160
78467 Konstanz
Germany

Telefon +49 7531 8105-0
Kundenhotline +49 7531 8105-888
info@ingun.com
www.ingun.com

Die HUBER+SUHNER Ingun GmbH entwickelt und vertreibt Erzeugnisse für die industrielle Fertigung und Prüfung von Elektronikkomponenten. Als international agierendes Unternehmen mit einem breiten Produktportfolio nehmen wir in der Wertschöpfungskette unterschiedliche Rollen gemäß der PPWR ein. Wir haben unsere internen Prozesse auf diese Anforderungen ausgerichtet und verfolgen deren Umsetzung entsprechend den jeweils anwendbaren Anforderungen der PPWR.

Für Verpackungen und verpackte Produkte, die wir unter unserer eigenen Marke herstellen lassen oder bei denen wir bestehende Verpackungen verändern, agieren wir als **Erzeuger** (Artikel 3 (13)). In dieser Rolle erfüllen wir die Erzeugerpflichten:

- Durchführung des vorgeschriebenen Konformitätsbewertungsverfahrens
- Erstellung der technischen Dokumentation (Artikel 38 / Anhang VII)
- Erstellung der EU-Konformitätserklärungen (Artikel 39 / Anhang VIII)
- Aufbewahrung der technischen Dokumentation und EU-Konformitätserklärungen für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum
- Sicherstellung der konkreten Identifikation und Kennzeichnung der Verpackungen (Artikel 15 (5, 6))

In Fällen, in denen wir eine Verpackung erstmals in Verkehr bringen, übernehmen wir die Rolle des **Herstellers** (Artikel 3 (15)). In dieser Rolle erfüllen wir die jeweils anwendbaren Herstellerpflichten zur Erweiterten Herstellerverantwortung (EPR):

- Anmeldung in den jeweiligen nationalen Registern
- Sicherstellung der vorgeschriebenen Mengenmeldungen
- Abführen der erforderlichen Recyclinggebühren

Im Rahmen unserer Compliance berücksichtigen wir die **stofflichen Anforderungen nach Artikel 5**. Hierzu gehören insbesondere die Beschränkungen für Schwermetalle (Artikel 5 (4)), wonach die Summe der Konzentrationswerte von Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom in Verpackungen oder Verpackungskomponenten grundsätzlich 100 mg/kg nicht überschreiten darf.

Technische Datenblätter für unsere Verpackungen stehen unter www.ingun.com/ppwr zum Download zur Verfügung. **EU-Konformitätserklärungen** erhalten Sie auf Anfrage unter Angabe der betreffenden Artikelnummern über unseren Customer Service: customer.service@ingun.com.

Die in dieser Stellungnahme enthaltenen Informationen dienen der allgemeinen Kundeninformation. Sie ersetzen weder eine Prüfung der anwendbaren Anforderungen noch eine EU-Konformitätserklärung. Maßgeblich für die konkrete Verpackung sind die bereitgestellten technischen Datenblätter und Konformitätsdokumente. Diese Stellungnahme stellt keine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 und Anhang VIII dar.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

HUBER+SUHNER Ingun GmbH

Konstanz, Oktober 2026

Die Geschäftsleitung